



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/0971
Titel	Quartierplan.
Datum	12.05.1899
P.	316–317

[p. 316]

A. Unterm 13. April 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Quellenstraße, der projektirten Josefstraße, der projektirten Röntgenstraße und der Limmatstraße samt den Bau- und Niveaulinien, der verlängerten Fabrikstraße, von der Röntgen- bis zur Limmatstraße zur Genehmigung. // [p. 317]

B. Die Ausschreibung erfolgte in No. 12 des Amtsblattes vom 10. Februar 1899. Der hierauf von den Herren Pfenninger & Schultheß wegen Grenzbereinigung erhobene Rekurs wurde am 28. März 1899 zurückgezogen und es sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Vorlage sieht den Bau zweier Straßen, der Heinrichstraße und der Fabrikstraße vor. Die Heinrichstraße, deren Bau- und Niveaulinien schon unterm 23. Dezember 1897 genehmigt wurden, erhält von der Quellenstraße bis zur Fabrikstraße eine Fahrbahn von 9m und 2 Trottoire von je 2,75m, von der Fabrikstraße bis zur projektirten Röntgenstraße ebenfalls 9m Fahrbahn, dagegen Trottoire von 3m und einem nördlichen Vorgarten von 3m Breite, was den genehmigten Baulinienabständen von 14,5 bzw. 18m entspricht. Die Fabrikstraße von der Röntgenstraße bis zur Limmatstraße erhält eine Fahrbahn von 8m und zwei Trottoire zu je 3,50m Breite, also 15m Baulinienabstand. Durch die schon genehmigten Niveaulinien der Röntgen-, der Heinrich- und der Limmatstraße ist auch diejenige der Fabrikstraße bestimmt. Dieselbe erhält von der Röntgenstraße bis zur Heinrichstraße ein Gefälle von 1,65‰ und von da bis zur Limmatstraße ein solches von 2,35‰. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Josephstraße, der projektirten Röntgenstraße, der Limmat- und der Quellenstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Fabrikstraße, von der Röntgenstraße bis zur Limmatstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]